

NÖ FEUERWEHRGESETZ

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 19.09.2013
zu Ltg.-**175/F-6-2013**
R- u. V-Ausschuss

alter Text	neuer Text
<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;">Auskunftspflicht</p> <p>Eigentümer oder sonstige Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigte von Bauwerken haben zur Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau den Zutritt zu gestatten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, ferner sind Bescheide, Verhandlungsschriften, Prüfungsbefunde, Gutachten usw., soweit sie für den Brandschutz von Bedeutung sind, sowie Betriebs- und Brandschutzordnungen und Brandschutzpläne über Verlangen vorzulegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;">Auskunftspflicht</p> <p>Eigentümer oder sonstige Verfügungs-, Gebrauchs- oder Nutzungsberechtigte von Bauwerken haben zur Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau den Zutritt zu gestatten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, ferner sind <u>Entscheidungen</u>, Verhandlungsschriften, Prüfungsbefunde, Gutachten usw., soweit sie für den Brandschutz von Bedeutung sind, sowie Betriebs- und Brandschutzordnungen und Brandschutzpläne über Verlangen vorzulegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 30</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Pflichten zur Verhütung und Bekämpfung von örtlichen Gefahren</p> <p>(6) Der Ersatz des Schadens ist bei der Gemeinde zu beantragen. Kommt keine gütliche Einigung zustande, hat der Bürgermeister, in Städten mit eigenem Statut der Magistrat, ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber 6 Monate nach Einlangen des Antrages, mit Bescheid über die Höhe des Ersatzes zu entscheiden. Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung an den</p>	<p style="text-align: center;">§ 30</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Pflichten zur Verhütung und Bekämpfung von örtlichen Gefahren</p> <p><u>(6) Der Anspruch auf Entschädigung ist bei der Gemeinde geltend zu machen. Darüber ist innerhalb eines Jahres eine gütliche Einigung anzustreben. Wird keine Einigung erzielt, kann die Person, die den vermögensrechtlichen Nachteil erlitten hat, die Festsetzung der Entschädigung durch das Landesgericht, in dessen Sprengel die die Forderung begründende Handlung</u></p>

Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich
zulässig.

§ 35

Bildung und Auflösung der Freiwilligen Feuerwehren

(4) Die Löschung der Eintragung einer Freiwilligen Feuerwehr bewirkt den Übergang ihres Vermögens auf die Gemeinde ihres Standortes. Der rechtskräftige Lösungsbescheid bildet die Grundlage für die bücherliche Durchführung des Eigentumsüberganges an unbeweglichem Vermögen.

gesetzt wurde, begehren. Für das gerichtliche Verfahren sind die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, sinngemäß anzuwenden.

§ 35

Bildung und Auflösung der Freiwilligen Feuerwehren

(4) Die Löschung der Eintragung einer Freiwilligen Feuerwehr bewirkt den Übergang ihres Vermögens auf die Gemeinde ihres Standortes. Die das Verfahren abschließende Entscheidung bildet die Grundlage für die bücherliche Durchführung des Eigentumsüberganges an unbeweglichem Vermögen.